

Belehrung zum Sportunterricht im Rahmen des Hygienekonzepts am BGW zur Umsetzung der Eindämmungsverordnung

Für den Sportunterricht und dem Aufenthalt im Sporthallenkomplex wird das Hygienekonzept des BGW entsprechend angewandt und konkretisiert. Darüber werden die Schülerinnen und Schüler (SuS) zu folgenden Punkte belehrt:

- Der Mund-Nasenschutz ist außer im Unterricht ständig zu tragen.
- Der Mund-Nasenschutz darf auch während des Sportunterrichts getragen werden.
- Dem markierten Wegesystem („Einbahnstraßen“ im Gang) ist zu folgen.
- Die zugewiesenen und markierten Umkleideplätze sind einzuhalten.
- In jeder Umkleidekabine dürfen sich nur 7 Personen gleichzeitig aufhalten.
- Das Benutzen der Kegelbahn und der Fitnessgeräte im Krafraum ist untersagt.
- Bei Nutzung der Wasch- und Toilettenräume ist der Mindestabstand von 1,50 m zu wahren. Bei Verhinderung dieses besteht Wartepflicht.
- Vor und nach dem Unterricht sind gründlich die Hände mit Seife zu waschen bzw. zu desinfizieren.
- In der Sporthalle bekommen die SuS einen Abstellplatz für Getränkeflasche und Maske zugewiesen. Es sind nur Plastikflaschen und zuckerfreie, nicht klebende Getränke zugelassen.
- Während des Sportunterrichts wird ein Sicherheitsabstand von 3 m angestrebt. Dafür eingerichtete Orientierungshilfen (Kegel, Matten...) sind zu nutzen.
- Bedenken zur Gewährleistung der Hygiene sind zeitnah von SuS zu äußern und mit der Sportlehrkraft zu regeln. Sollten die Bedenken bestehen bleiben, kann der Schüler/die Schülerin von der jeweiligen Situation befreit werden. Anwesenheitspflicht bleibt bestehen.
- Verstöße gegen die Hygiene- und Abstandsregeln werden gemahnt und bei Wiederholung geahndet, durch Zusatzaufträge, Herabsetzung der Bewertung (Sozialkompetenz) und führen notfalls bis zum Ausschluss vom Sportunterricht. Die Entscheidung darüber fällt die Sportlehrkraft.

Die Fachschaft Sport